

Ein neues Bestattungsrecht in Rheinland-Pfalz – was wird aus den Friedhöfen?

Vor wenigen Tagen hat der rheinland-pfälzische Landtag das „liberalste Bestattungsgesetz“ in Deutschland verabschiedet. Die wichtigsten Neuerungen sind der Fortfall des Friedhofszwangs und der Sargpflicht bei Erdbestattungen; sie finden sich in § 11 Abs. 7 und 8 BestG neu. Künftig sind Bestattungen in den Flüssen Rhein, Mosel, Lahn und Saar möglich, soweit sie in Rheinland-Pfalz fließen. Weiterhin kann eine Urne auch privat aufbewahrt werden; sogar die Teilung der Asche unter den Hinterbliebenen ist möglich. Zur Begründung führt die Landesregierung in ihrem Gesetzentwurf aus: „Die Vorstellungen unserer Gesellschaft hinsichtlich der Bestattungs- und Trauerkultur haben sich in den letzten Jahrzehnten verändert und weiterentwickelt. Die kulturell-religiöse Vielfalt ist in der Praxis deutlich präsenter geworden, wohingegen die klassische Sargbestattung einen sehr deutlichen Rückgang zu verzeichnen hat. Deshalb soll das Bestattungsgesetz weiterentwickelt und modernisiert werden ...“

Die neue Regelung wirft zahlreiche ethische und soziale Fragen auf, die hier gar nicht erörtert werden sollen. Für die Städte und Gemeinden geht es um die Zukunft ihrer Friedhöfe, die sie nach § 2 Abs.1 weiterhin, ebenso wie Leichenhallen vorhalten müssen, sofern hierfür ein Bedürfnis besteht (das dürfte in der ganz großen Mehrzahl aller Gemeinden der Fall sein). Wenn und soweit die neuen Bestattungsmöglichkeiten nicht nur vereinzelt genutzt werden, müssen sich die Gemeinden um die Zukunft ihrer Friedhöfe Sorgen machen, zumal sie schon bisher in „Konkurrenz“ zu sog. Friedwäldern stehen.

Angesichts hoher Bestattungskosten, die sich inzwischen auf mehrere Tausend Euro belaufen, ist es nicht unwahrscheinlich, dass die neuen Möglichkeiten häufiger in Anspruch genommen werden. Das wird nicht von heute auf morgen passieren, ist in längerer Sicht (das ist sicher auch eine Generationenfrage) aber durchaus denkbar. Ein fataler Effekt der Kostenrechnung würde dann eintreten: Sinkt die Zahl der Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof, sinkt auch der Kostendeckungsgrad. Sollen zur Vermeidung einer Belastung des Haushalts deswegen die Entgelte und Gebühren erhöht werden, nimmt der finanzielle Anreiz zum Verzicht auf die klassische Beisetzung zu. Zwar muss der Verstorbene zuvor seine Einwilligung zu einer anderen Bestattungsform gegeben haben; ganz ohne familiäre Diskussion wird es aber wohl nicht bleiben ...

Gerade in größeren Gemeinden könnte ein Gebührenausschuss aber auch wieder die Debatte über die Kosten von Ortsteilfriedhöfen eröffnen ...

Dass den Gemeinden Einnahmen fehlen könnten, wird in der Begründung im Gesetzentwurf übrigens gar nicht erwähnt. Denn eine solche Entwicklung wäre konnexitätsrelevant.

September 2025